

# RS Vwgh 1991/9/16 90/15/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1991

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §15 Abs3;

## Beachte

Besprechung in:AnwBl 1992/3, 226;

## Rechtssatz

Zweck des § 15 Abs 3 GebG ist es, zu vermeiden, daß ein Rechtsgeschäft, das nach einem der hier erschöpfend angeführten Abgabengesetze steuerbar ist, überdies noch mit einer Rechtsgebühr belegt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150080.X02

## Im RIS seit

16.09.1991

## Zuletzt aktualisiert am

03.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)